Buchungskategorien und Elternbeiträge Waldkindergarten Dingolfing gültig ab 01.09.2024

Buchungskategorie	Elternbeitrag	Materialgeld
4 – 5 Stunden	115,00 €	5,00 €
5 – 6 Stunden	130,00 €	5,00 €
6 – 7 Stunden	145,00 €	5,00 €

- 1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag sowie ein zusätzliches monatliches Materialgeld erhoben.
- 2. Alle Beiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe im Voraus und von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- 3. Die Kinder erhalten einen staatlichen Elternbeitragszuschuss von 100,00 € pro Monat ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dieser Elternbeitragszuschuss wird bei der monatlichen Abrechnung vom Elternbeitrag abgezogen. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.
- 4. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betreuungund/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragrafen des Infektionsschutzgesetz (IfSG): § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9; § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1; § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3; wenn und soweit dieses nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

- 5. Der Elternbeitrag wird zu Anfang des Monats per Lastschrift eingezogen. Bei Rücklastschriften fallen Gebühren an. Diese sind von den Eltern zu zahlen.
- 6. Bei sozialen bzw. finanziellen Härtefällen ist ein schriftlicher Antrag bezüglich einer Beitragsermäßigung bzw. -Übernahem an das zuständige Landratsamt zu richten. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.